

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2377

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

PRÄSIDIUM

WALTHER KASCHLUN

Herrn
Lothar Hegemann MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Umwelt und Raumordnung
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Mitglied des Präsidium und
Vorsitzender des Ausschusses
"Umweltfragen und Gewässer-
angelegenheiten"

4100 Duisburg 1, 22. Nov. 1988
Postfach 10 15 06

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 1988 zum
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" und
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" sowie
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Bildung eines
Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung"**

Sehr geehrter Herr Hegemann,

wie in der Anhörung am 21. 11. 1988 vereinbart, überreiche ich Ihnen
mein Redemanuskript als Stellungnahme des LANDESSPORTBUND NORDRHEIN-
WESTFALEN E.V.

Mit freundlichen Grüßen



- Walther Kaschlun -

Anlagen

Stellungnahme des Landessportbundes NW

für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 1988

(Redemanuskript - es gilt das gesprochene Wort)

Ich bedanke mich für die - wenn auch leider sehr späte - Einladung an den Landessportbund, im Rahmen dieser Anhörung aus der Sicht des Sports zur Änderung von planungsrecht~~lichen~~lichen Bestimmungen Stellung zu nehmen. Die Einbeziehung des Landessportbundes in den Kreis der Anzuhörenden zeigt, daß auch im Landtag die Einsicht in die Notwendigkeit besteht, dem Sport die Vertretung seiner Belange in den Gesetzesberatungen zu ermöglichen. Der Zeitpunkt der Einladung macht aber auch deutlich, daß noch kein vollständiger Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Ich bitte um Verständnis, daß ich wegen der kurzfristigen Einladung nicht in der Lage war, Ihrer Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu entsprechen.

Angesichts der Tatsache, daß die Zeit schon sehr fortgeschritten ist und Sie schon eine lange Reihe von Stellungnahmen zur Kenntnis genommen haben, beschränke ich mich zur Frage des Verhältnisses zwischen Sport und Umwelt auf wenige Bemerkungen. Eingehendere Ausführungen habe ich im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Sportausschusses zum Thema "Sport und Umwelt" am 2. November 1987 gemacht. Sie stehen Ihnen sicherlich zur Verfügung.

Die Aussagen zum Verhältnis von Sport und Umwelt erachte ich deshalb für wichtig, weil als einer der Gründe für die Änderung der planungsrechtlichen Bestimmungen die verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange angegeben ist.

Der Sport trägt in den meisten Fällen nur sehr wenig zur Beeinträchtigung in der Natur bei. Die Hauptverursacher von Umweltschäden sind in vielen anderen Bereichen zu suchen. Umweltschutz und Sport haben in der Regel vielmehr gleichartige Interessen, weil die Erhaltung der intakten natürlichen Lebensgrundlagen dem Menschen dient und auch die Sportler auf eine gesunde Umwelt angewiesen sind. Wenn auch die Sportseite Belange des Umweltschutzes sehr ernst nimmt, muß aber doch der weitestmögliche Rahmen für die Sportausübung erhalten bleiben. Sportausübung ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis, das auch gegenüber den Belangen des Umweltschutzes ernst genommen werden muß. Der Sport und die Sportler wissen um den Wert der Natur und ihrer Umwelt für den Menschen. Sie wissen aber auch um den Wert des Sportes für den Menschen. Die Belange des Umweltschutzes und Sports müssen daher in Einklang gebracht werden.

Wie das geschehen kann - durch frühzeitige gegenseitige Information, durch rechtzeitige Einbeziehung in Beratungen, durch Änderungen im Vollzug von Rechtsvorschriften und schließlich durch Änderungen von Gesetzen - zeigt der Bericht der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt" vom 24. Februar 1987, der von der Umweltministerkonferenz am 8. Mai 1987 und von der Sportministerkonferenz am 25. November 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.

Ich möchte ausdrücklich würdigen, daß die Landesregierung Nordrhein-Westfalen durch verschiedenen Verwaltungsvorschriften bereits Marksteine gesetzt hat. Sie hat geregelt

- 1.) die Berücksichtigung der Belange des Sports bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten durch die Regierungspräsidenten,
- 2.) die Beteiligung der Kreis-/Städtsportbünde bei der Aufstellung der Landschaftspläne,
- 3.) die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei Verfahren nach der Straßenverkehrsordnung im Hinblick auf motorsportliche Veranstaltungen und
- 4.) die Beteiligung der Sportorganisationen an der Bauleitplanung.

Aber auch die Sportseite hat innerhalb der Sportverbände und -vereine schon seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um Umweltschutzbelangen Rechnung zu tragen. Ich nenne hier nur einige Beispiele: Neben der Bestellung von Umweltschutzbeauftragten haben die Sportorganisationen Selbstbeschränkungskonzepte realisiert in der Weise, daß sie interne Regelungen für den schonenden Umgang mit der Natur getroffen haben und auf ihre

Einhaltung achten. Die Regelwerke wurden z.T. mit den Naturschutzorganisationen erarbeitet. Der Landessportbund und die Sportjugend NW führen Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins durch, und zwar gemeinsam mit der Landesanstalt für Ökologie. Der Seglerverband hat ein Umweltbüro eingerichtet. Ich könnte die Aufzählung noch fortsetzen. Die Überzeugungsarbeit innerhalb der Sportorganisationen wird jedenfalls fortgesetzt. Ich kann nur hoffen, daß von dem positiven Beispiel der organisierten Sportler, die die Regelwerke beachten und schonend mit der Natur umgehen, in Zukunft auch die nichtorganisierten Sportler beeinflusst werden.

Meine Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen möchte ich auf die Regierungsentwürfe zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm beschränken und hierzu konkrete Anregungen vortragen.

Zum Landesplanungsgesetz:

Es ist beabsichtigt, § 6 dahingehend zu ändern, daß die Zahl der Mitglieder des Bezirksplanungsrates mit beratener Befugnis erweitert werden soll um ein Mitglied aus dem im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden. Die geplante Regelung halte ich grundsätzlich für sinnvoll. Wie der Begründung zu entnehmen ist, geschieht die Einbeziehung der Naturschutzverbände wegen der Notwendigkeit abgewogener Entscheidungen des Bezirksplanungsrates angesichts der immer deutlicher werdenden Anforderungen, die eine sachgerechte Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung stellt. Es ist sehr begrüßenswert, daß mit der gesetzlichen Änderung die Voraussetzungen für abgewogene Entscheidungen verbessert werden sollen.

Umsomehr verwundert es, daß Vertreter des Sports innerhalb der Regierungsbezirke nicht als beratende Mitglieder in den Bezirksplanungsrat berufen werden sollen. Der Sport sollte doch bei allen Planungen, die ihn betreffen, frühzeitig und umfassend beteiligt werden, um in den Gremien eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange - eben auch der Sportbelange - sicherzustellen. Die Begründung für die ausschließliche Einbeziehung der Naturschutzverbände in der Gesetzesbegründung halte ich im übrigen nicht überzeugend.

Eine besondere rechtliche Stellung der Naturschutzverbände kann ich nur feststellen im Hinblick auf ^{den} naturschutzrechtlich^{en} Bereich, nicht aber im Hinblick auf alle planungsrechtliche Bestimmungen des Landes. Der Ausschluß der Sportverbände wäre jedenfalls mit dieser Begründung nicht überzeugend.

Er ist aber auch unverständlich angesichts der Lösungsvorschläge in dem Bericht der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt", die von der Umweltministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind. Ich darf zitieren: "Soweit zur Beratung der Landesplanungsbehörden der Länder Beiräte oder vergleichbare Gremien gebildet sind und die Rechtslage eine Beteiligung nicht vorsieht, ihr aber auch nicht entgegensteht, sollte der Sport die Möglichkeiten erhalten, seine Belange in die Beratungen einzuringen bzw. vertreten zu können."

Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Umweltminister dieses Landes in der Umweltministerkonferenz andere Positionen vertritt als im Gesetzgebungsverfahren.

MM Z 10 / 2377

Ich schlage daher vor, § 6 um eine Regelung im Hinblick auf die Einbeziehung eines Mitglieds mit beratender Befugnis aus dem ~~dem Bereich der Sportorganisation~~ des Regierungsbezirks zu erweitern.

Zum Landesentwicklungsprogramm

Der Landessportbund NW e.V. begrüßt ausdrücklich, daß in einer Reihe von Einzelbestimmungen die sportlichen Belange bereits durch entsprechende Formulierungen gewürdigt worden sind. Allerdings ist dies nicht mit aller Konsequenz geschehen.

Im § 6 stehen die Einrichtungen des Sports in einer Reihe mit denen der Versorgung, Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung und der Verwaltung. Im § 16 ist die Regelung enthalten, daß für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden sollen. Hingegen enthält § 1, der praktisch die Generalklausel darstellt, keinerlei Aussagen zu den sportlichen Erfordernissen. In den §§ 6 und 16 die sportlichen Belange zu berücksichtigen und sie dann in der Generalklausel auszusparen, ist nicht schlüssig. Die Formulierung müßte lauten: "Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Erkenntnisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient." Ich bitte um eine entsprechende Ergänzung.

Wenn die Bereitschaft zur Änderung des Wortlautes des § 1 nicht besteht - das würde ich sehr bedauern - würde sich hilfsweise auch anbieten, in der Begründung eine Definition vorzunehmen, was in diesem Zusammenhang unter sozialen oder unter kulturellen Erfordernissen zu verstehen ist. In der Begründung zu § 20 ist der soziale Bereich im weitesten Sinne definiert "bis hin zum Sport". Eine entsprechende Lösung würde sich hier anbieten, allerdings ist der Landessportbund eher der Auffassung, daß Sport ein Teil der Kultur ist.

Bei dem eben erwähnten § 16 rege ich im übrigen an, die Ergänzung des Regelungsteils um "Sport" auch in der Überschrift deutlich werden zu lassen. Diese müßte lauten: "Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung."

Ich komme jetzt zu § 2. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der § 6 und 16 mit § 1 mußte ich diese Bestimmungen zusammen abhandeln.

In § 2 ist der Vorrang des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten gegenüber allen anderen Belangen normiert, und zwar unter den dort genannten Voraussetzungen. Wie ich oben zum Landesplanungsgesetz schon feststellen mußte, ist wiederum ein Widerspruch festzustellen zwischen der beabsichtigten gesetzlichen Regelung und den Positionen des Berichts der Arbeitsgruppe "Sport und Umwelt", die - ich wiederhole es - von der Umweltministerkonferenz am 8. Mai 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Mit Zustimmung des nordrhein-westfälischen Umweltministers ist dort formuliert - ich darf zitieren:

"Die aufgetretenen Konflikte zwischen sportlicher Betätigung und Schutz der Umwelt können nicht einseitig zu Gunsten der Belange des Sports oder zu Gunsten der Belange des Umweltschutzes gelöst werden". Zitatende

Kongruenz zwischen dem Beschluß der Umweltministerkonferenz und dem konkreten Änderungsvorhaben des federführenden Umweltministers könnte wieder hergestellt werden, wenn durch die Formulierung klar würde, daß es im Abwägungsprozeß zwischen den Belangen des Umweltschutzes und des Sports, der letztlich ebenfalls dem Menschen dient, jedenfalls keinen automatischen Vorrang des Umweltschutzes gibt. Vielleicht sind in der Sache die Positionen nicht einmal so weit auseinander. Möglicherweise kann schon eine etwas andere Formulierung hier für mehr Akzeptanz der Bestimmungen auf der Sportseite führen. Wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung schützenswert sind, der Sport aber unbestritten zur Gesundheit beiträgt und die Lebensqualität steigern kann, könnten vielleicht auch klarstellende Formulierungen in der Begründung mehr Konsens schaffen.

Ich habe eben nicht ohne Absicht auf die vielfältigen Bemühungen der Sportvereine und -verbände im Bereich des Umweltschutzes hingewiesen. Vielleicht kann das dazu verhelfen, den Sport als Verbündeten beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen anzusehen und ihn nicht als "auf der anderen Seite stehend" auszugrenzen.

MMZ10/2377

10

Die Einfügung des neuen § 20 - hier spreche ich insbesondere von Abs. 3 - wird wegen der Einbeziehung des Sports begrüßt. Der Sport wird hier dem Begriff "sozial" zugeordnet, wie die Begründung ausweist. In diesem Zusammenhang ist das für die Sportseite auch akzeptabel wenngleich ich - wie oben ausgeführt - darauf hinweisen muß, daß nach unserem Selbstverständnis der Sport dem Bereich Kultur zuzuordnen ist.

Die Einbeziehung des Sports in den Abs. 4 des § 24 findet ebenfalls unsere Zustimmung.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung sportliche Belange bereits in einem weit höheren Maße als bisher berücksichtigt worden sind. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. würde es aber außerordentlich begrüßen, wenn die hier von mir angeregten Änderungen und Ergänzungen noch Aufnahme in den endgültigen Gesetzestext finden könnten.